
21. Evangelische Religionslehre

21.1 Leistungsfach

21.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 mit seinem Rückbezug auf den Bildungsplan 2001 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite> bzw. http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsw/Bildungsplaene/Bildungsplaene-2001-GymKurs/BP2001BW_bpgykurs.pdf). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 21.1.3.

21.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 21.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

21.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung:
entweder Revidierte Lutherübersetzung
oder Zürcher Bibel
oder Einheitsübersetzung
Die Entscheidung, welche Bibelausgabe verwendet wird, trifft die Fachlehrerin, der Fachlehrer.
- ein Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erhält **zu jedem der beiden Schwerpunktthemen eine Aufgabe (I und II)** und legt **diese beiden Aufgaben (I und II)** der Schülerin, dem Schüler vor.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben (**I und II**);
 - ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
 - wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
 - vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.
-

Die Aufgaben I und II werden dem folgenden Themenpaar entnommen:

Aufgabe I: Mensch

Aufgabe II: Jesus Christus

Jede der beiden Aufgaben enthält auch Inhalte des jeweils anderen Schwerpunktthemas.

21.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung oder Zürcher Bibel).

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Evangelische Religionslehre genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

21.2 Basisfach

21.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 mit seinem Rückbezug auf den Bildungsplan 2001 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite> bzw. http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsbw/Bildungsplaene/Bildungsplaene-2001-GymKurs/BP2001BW_bpgykurs.pdf).

Die im Basisfach zu behandelnden Schwerpunktthemen sind mit denen des Leistungsfachs (vgl. 21.1.3) identisch.

21.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 21.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

21.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. In jedem Fall muss die Perspektive des christlichen Glaubens zur Sprache kommen. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung oder Zürcher Bibel).

21.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Ev-Religion.pdf wird verwiesen.
